



Vorlage

Datum: 24.11.2004
Vorlage FB IV/043/2004

TOP	Betreff Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "Hartkopsbever"
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / Der Rat beschließt die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "Hartkopsbever"	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	13.12.2004	öffentlich
Rat	17.12.2004	öffentlich

Sachverhalt:

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Hartkopsbever“ gem. § 12 BauGB wurde am 15.07.2002 rechtskräftig. Er dient der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes auf dem Gelände der ehemaligen Tuchfabrik von der Heyden. Mit dem Vorhabenträger, der Firma Hermann Bauunternehmung GmbH aus Wipperfürth wurde ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Ziel dieses Vertrages war es, insgesamt 11 Wohneinheiten zu errichten, einschließlich der Erschließung des Baugebietes mit den notwendigen Fahrbahnen, Entwässerungseinrichtungen, Beleuchtung und Versorgungsleitungen und der Sanierung des kontaminierten Bodens durch das Unternehmen Hermann. Die Erschließungsmaßnahmen sind bis heute nicht fertig gestellt. Der Vorhabenträger hat sich jedoch vertraglich verpflichtet, das Vorhaben innerhalb von 3 Jahren fertig zu stellen (§ 4 Durchführungsvertrag). Der Vertrag wurde am 13.12.2001 unterzeichnet und notariell beurkundet, das bedeutet, dass die Frist zur Herstellung aller aufgeführten Anlagen am 13. Dezember 2004 ausläuft. Im Sommer 2004 wurde die Insolvenz der Firma Hermann GmbH bestätigt. Der Konkursverwalter des Unternehmens hat inzwischen versichert, dass durch den Vorhabenträger keinerlei Maßnahmen mehr durchgeführt werden.

Laut § 8 Abs. 2 des Vertrages ist die Stadt berechtigt von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft erfüllt. Dies deckt sich mit der Vorgabe des Gesetzgebers, dass der Bebauungsplan aufzuheben ist, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt wird (§ 12 Abs. 6 BauGB).

Um andere Entwicklungsmöglichkeiten für dieses Baugebiet zu eröffnen, ist es erforderlich, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Hartkopsbever“ aufzuheben und von dem Durchführungsvertrag zurückzutreten.

Die Aufhebung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für öffentliche Bekanntmachung.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Birgit Auzinger